

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen finden auf alle vertraglichen Vereinbarungen der SL Motorbike GmbH Solothurnstrasse 57c, 4536 Attiswil (nachfolgend kurz: SL Motorbike), insbesondere auf Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, Anwendung. Mit Abschluss eines Vertrages anerkennt der Vertragspartner (Besteller, Händler, Käufer etc.) diese uneingeschränkt und bedingungslos. Allfällige abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden wegbedungen.

## 2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Der Leistungs- und Leistungsumfang von SL Motorbike ist in der Offerte oder Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt. Weitergehende Leistungen aller Art werden separat verrechnet.

SL Motorbike ist von jeglicher Pflicht und Obliegenheit zur Prüfung der vom Vertragspartner gemachten Angaben befreit.

Vertragsänderungen jeder Art durch den Vertragspartner bedürfen der Schriftlichkeit.

Der Vertrag wird für den Vertragspartner verbindlich unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Geschäftsführung. Wenn die Geschäftsführung dem Käufer nicht innert fünf Tagen schriftlich die Zustimmung verweigert, gilt die Zustimmung als erfolgt. Eine Schadenersatzpflicht wird im Falle einer verweigerten Zustimmung ausgeschlossen. Die gesetzlichen Vorschriften bleiben bestehen.

## 3. Vertragserfüllung durch SL Motorbike

SL Motorbike ist von den vertraglich vereinbarten Lieferterminen namentlich dann entbunden, wenn Angaben oder Unterlagen, die für die Vertragserfüllung notwendig sind, nicht rechtzeitig zugehen oder solche nachträglich abgeändert werden, wenn der Vertragspartner nachträgliche Änderungen am Lieferungs- oder Leistungsumfang vornimmt, oder wenn Hindernisse irgendwelcher Art auftreten, welche SL Motorbike trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann.

In solchen Fällen verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Ein Vertragsrücktritt des Vertragspartners wegen Lieferungs- oder Leistungsverzögerung ist nur möglich, wenn SL Motorbike zuvor schriftlich in Verzug gesetzt worden ist und eine Nachfrist von mindestens 60 Arbeitstagen gesetzt wurde.

Die Lieferungsmodalitäten richten sich bei Kauf- und Lieferverträgen, vorbehaltlich besonderer vertraglicher Vereinbarungen, nach den Incoterms 2010. Ist nichts anderes vereinbart, so gilt die Abholklausel EXW. Versicherungen aller Art (Transport, etc.) sowie die Erfüllung von Formalitäten aller Art sind in jedem Fall Sache des Vertragspartners. In Fällen der Lieferverzögerung oder Nichterfüllung der Lieferung, verzichtet der Kunde gegenüber SL Motorbike auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Der Kunde ist verpflichtet, bei Übernahme der Ware allfällige Transportschäden sofort festzustellen, geltend zu machen und vom Transporteur bestätigen zu lassen. Nachträgliche Geltendmachung von Schäden ist ohne Vorlage einer Bestätigung ausgeschlossen. Die Prüfungsobliegenheit des Vertragspartners besteht im vorstehend angeführten Umfang auch dann, wenn die Ware auf Anweisung des Vertragspartners einem Dritten zu Bearbeitung, Transport, Lagerung oder dgl. ausgehändigt wird.

Verzug des Käufers: Der Verkäufer kann beim Käufer nach erfolgter schriftlicher Mahnung und nach Ablauf der Nachfrist von 30 Tagen die gesetzlich vorgesehenen Verzugsfolgen geltend machen. Danach hat der Verkäufer folgende Möglichkeiten:

- Auf der Erfüllung zu beharren und Schadenersatz zu verlangen;
- Auf die Erfüllung des Vertrages, bzw. Lieferung des Fahrzeuges zu verzichten und 15% des vereinbarten Preises als Schadenersatz zu verlangen. Weitere Schadenersatzforderungen sind dadurch nicht ausgeschlossen;
- Vom Vertrag zurücktreten

Dem Verkäufer stehen dieselben Rechte zu, wenn der Käufer mit der Bezahlung des Preises oder mindestens der Hälfte des Preises nach erfolgter schriftlicher Mahnung sowie unbenutztem Ablauf einer schriftlich eingeräumten Nachfrist von 30 Tagen in Verzug geraten ist. Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, so wird der vom Käufer geschuldete Schadenersatz wie folgt berechnet: 15% des Preises (für die Entwertung des Fahrzeuges infolge Inverkehrsetzung), zuzüglich 1% des Preises für jeden angefangenen Monat seit der Lieferung des Fahrzeuges, zuzüglich CHF0.15 für jeden gefahrenen Kilometer. Beide Parteien haben das Recht zu beweisen, dass der Schaden tatsächlich erheblich grösser bzw. erheblich geringer ist als von der Gegenpartei geltend gemacht.

## 4. Zahlung

Für die Preise ist der Vertrag oder die Auftragsbestätigung massgebend. Die (Schluss-) Rechnung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, per Vorkasse oder vor Ort bei Auslieferung zu bezahlen.

Bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten bleibt der Vertragsgegenstand mit allen Bestandteilen und Zubehör Eigentum von SL Motorbike. Der Vertragspartner ermächtigt SL Motorbike ausdrücklich, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

Die vertraglich vereinbarte Entschädigung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Konditionen. Für den Fall, dass eine Änderung in den Konditionen Dritter eintritt (Erhöhung von Listenpreisen und dgl.), die auch für den Vertragsgegenstand gilt, behält sich SL Motorbike eine Anpassung der vereinbarten Entschädigung vor.

Die vereinbarte Entschädigung versteht sich rein netto (Mehrwertsteuer inbegriffen), ohne Skonto oder sonstigen Nachlass.

Der Zahlungsverzug des Vertragspartners tritt mit Ablauf der vereinbarten oder auf der Rechnung angeführten Zahlungsfrist ohne Mahnung ein. Dem Vertragspartner steht kein Retentionsrecht zu. Die Aufrechnung allfälliger Ansprüche des Kunden gegen den Kaufpreis, sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten seitens des Kunden sind vertraglich ausgeschlossen. Die Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder sonstige Überlassung des Kaufgegenstandes durch den Kunden ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ohne schriftliche Zustimmung der SL Motorbike unzulässig. Die Fahrzeugpapiere bleiben in Verwahrung der SL Motorbike solange Eigentumsvorbehalt besteht. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch vor einer vollständigen Bezahlung des Kaufpreises.

Die Fahrzeugpapiere werden von SL Motorbike erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Kunden ausgehändigt. Eine Verlängerung der Zahlungsfrist ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SL Motorbike möglich.

## 5. Umtausch bzw. Rückgabe

Reklamationen über Falschlieferungen, Beschädigungen etc. müssen spätestens 3 Werkstage nach Anlieferung gemeldet werden. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist können diese nicht mehr bearbeitet werden. **Alle Teile müssen in der Originalverpackung zurückgesendet werden und dürfen weder verschmutzt noch gebraucht sein.**

Elektrische oder elektronische Bauteile sind generell von der Rückgabe vollumfänglich ausgeschlossen. Beschädigungen an zurückgesendeten Teilen, welche auf unsachgemäße Handhabung des Antragstellers zurückzuführen ist, werden vom Umtausch bzw. von einer Gutschrift ausgeschlossen.

**Die Rückgabefrist ist auf 10 Tage begrenzt. Eine Rücknahme nach 10 Tagen ab Rechnungsdatum wird mit Bearbeitungsgebühren gutgeschrieben. Bei fehlendem oder nicht vollständig ausgefülltem Retourenschein wird der Artikel mit Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.- gutgeschrieben.**

Transportbeschädigte Ware (Verpackung beschädigt) muss beim jeweiligen Zustelldienst reklamiert werden, daher darf die Ware nicht angenommen werden. Durch die Annahme kann das beschädigte Paket ansonsten durch uns nicht mehr reklamiert werden. Es kann daher weder ein Umtausch erfolgen noch eine Gutschrift ausgestellt werden.

## **6. Gewährleistung und deren Abwicklung**

### **Allgemeines**

#### **Definitionen Garantie / Gewährleistung:**

Bestimmungen: Das heißt, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme (Übergabe) die Produkte nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Gewährleistung kann nur über SL Motorbike abgewickelt werden.

### **Voraussetzung**

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Gewährleistung gilt:

- Die Einhaltung der vorgeschriebenen Serviceintervalle, insbesondere der Übergabeinspektion, gemäß Inspektionsplan, sowie die Vorlage des korrekt ausgefüllten Serviceheftes durch den Vertragshändler.
- Datum der Schadensmeldung befindet sich innerhalb der Gewährleistungsfrist
- Fahrzeug befindet sich im Originalzustand, kein Umbau bzw. Tuning
- Es liegt kein Schaden durch Fremdeinwirkung von Außen vor (Sturz, Unfall oder umgefallenes Fahrzeug)
- Alle Reparaturen des Fahrzeuges wurden mit Ersatzteilen, die von der SL Motorbike bezogen wurden, durchgeführt.
- Gepflegtes Fahrzeug bzw. guter Gesamtzustand

### **Ausschluss von Gewährleistungen**

Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind nachfolgend angeführte Verschleißteile sowie Verschleißmaterialien, sofern diese die durchschnittliche Erwartungshaltung erfüllen bzw. wenn erhöhter Verschleiß durch unsachgemäße Handhabung oder entsprechendes Fehlverhalten im Fahrbetrieb herbeigeführt wurde:

- Zündkerzen
- Filter
- Antriebsriemen- oder Ketten
- Brems- oder Kupplungsbeläge
- Lampen, Sicherungen, Batterien
- Reifen, Schläuche
- Gummitteile, Seilzüge
- Tachowellen
- Reglerrollen
- Betriebs- und Schmierstoffe
- Optische Veränderungen an Verschaltungsteilen (auch Spaltmasse) sowie der Auspuffanlage, (wie z.B. die Verfärbung der Edelstahloberfläche), welche die Funktion des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen.
- Tuning- und Zubehör-Teile
- Sämtliche Schäden an Oberflächen von Bauteilen welche auf unsachgemäße und unzureichende Pflege oder falsche Lagerung bzw. Transport des Fahrzeuges zurückzuführen sind.
- Schäden die durch Verwendung des Fahrzeuges für Renn- oder Motorsportzwecke hervorgerufen wurden.
- Schäden die durch Überladen oder den Transport des Fahrzeuges hervorgerufen wurden.
- Schäden die durch Veränderungen (z.B. Manipulation der Motorleistung) am Fahrzeug hervorgerufen wurden.
- Alle regelmäßigen und unregelmäßigen Inspektionen sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten.
- Schäden die durch Einwirken höherer Gewalt herbeigeführt wurden.
- Schäden die durch von außen einwirkenden Umständen hervorgerufen wurden.
- Alterserscheinungen (wie z.B. das Verblässen lackierter oder metallüberzogener Oberflächen)
- Alle durch einen Gewährleistungsfall verursachten Nebenkosten die nicht das Fahrzeug betreffen und sonstige finanzielle Nachteile (wie z.B. Kosten für Telekommunikation, Verpflegung, Unterkunft, Leihfahrzeuge, öffentliche Verkehrsmittel, Pannendienst, Feuerwehr, Strassenreinigung etc. oder finanzielle Nachteile durch Zeitverlust und dergleichen).

## **7. Umbau und Tuning**

Für Tuningteile / Modifikationen sowie Fahrzeugumbauten welche auf Kundenwunsch (Vertragspartner) durch SL Motorbike verbaut oder bestellt wurden zur Eigenmontage, sind von jeder Gewährleistung und Garantie ausgeschlossen. SL Motorbike entzieht sich vollumfänglich jeglicher Haftung für genannte Tuningteile / Modifikationen sowie Fahrzeugumbauten. Für die Benützung der genannten Tuningteile / Modifikationen sowie Fahrzeugumbauten im öffentlichen Strassenverkehr haftet vollumfänglich der Vertragspartner (Auftraggeber).

## **8. Gewährleistungsfrist**

Die Werksgarantie beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Tag der Fahrzeugübergabe (bzw. Inbetriebnahme bei Vorführfahrzeugen) an den Kunden. Bei Gebrauchtfahrzeugen kann sich die Frist der Gewährleistung entsprechend dem Kaufvertrag verringern oder ganz wegbedungen werden. Weitere Pflichten des Verkäufers im Rahmen der Gewährleistungspflicht bestehen nicht. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. **Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile und Batterien beträgt 6 Monate.**

## **9. Arten der Gewährleistung**

### **Nachbesserung**

Im Falle eines Mangels beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Kunden zunächst auf eine **kostenfreie Nachbesserung**.

**Wir behalten uns das Recht vor, ein Produkt jederzeit durch technische Modifikationen bzw. Änderungen zu verbessern bzw. auf technisch neuen Stand zu bringen und im Rahmen der Gewährleistung, entsprechend geänderte Produkte oder Teile zu verwenden.**

## **10. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen SL Motorbike und dem Vertragspartner, insbesondere Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, unterliegen **schweizerischem Recht**.

**Der Gerichtsstand ist Burgdorf Kt. Bern.** Der Vertragspartner verzichtet auf einen allfälligen Alternativgerichtsstand. SL Motorbike ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Sitz oder einem anderen Gerichtsstand zu belangen.